

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Herr Möller

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

## Drucksache 1535/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vergütung und Vertragsverlängerung externer Dienstleister; öffentlich

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist es korrekt, dass im aktuellen Vertrag der Reinigungsfirma, die für die Stadtverwaltung arbeitet, keine Zuschläge für Wegezeiten sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit vorgesehen sind und auf welcher gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basiert diese Entscheidung?**

Die Aussage, dass in unseren Verträgen mit den Reinigungsfirmen, die für die Stadtverwaltung Erfurt arbeiten, keine Zuschläge gezahlt werden, ist nicht korrekt. Wegezeiten sind seitens der Firmen bei allen Angebotsabgaben mit in die angebotenen Preise einzukalkulieren und werden somit auch seitens der Stadtverwaltung mit jeder Rechnungslegung vergütet. Darüber hinaus werden auch Sonn- und Feiertagszuschläge, sofern Reinigungsarbeiten an diesen Tagen erforderlich sind, gemäß Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung, an den sich auch die Stadtverwaltung Erfurt als Auftraggeber zu halten hat, gezahlt. Nachtzuschläge wurden bisher noch nicht vergütet, da keine Beauftragung für Reinigungsarbeiten in diesem Zeitfenster vorliegen. Sollten diese notwendig sein, so wird der Zuschlag ebenfalls gezahlt.

- 2. Werden bei der Beauftragung von externen Dienstleister die Regelungen des Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) angewendet? Wenn ja, in welchen Bereichen? Wenn nein, warum nicht?**

Alle Ausschreibungen und Vergaben der Reinigungsdienstleistungen der Stadtverwaltung Erfurt erfolgen nach VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) sowie dem ThürVgG (Thüringer Vergabegesetz). Das ThürVgG enthält Verpflichtungen zur Tariftreue für ausgewählte Aufträge und zur Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen (Mindestarbeitsbedingungen) - für die auch Sanktionsregelungen in die Verträge aufzunehmen sind. Daneben enthält das Vergabegesetz in Thüringen zahlreiche Bestimmungen für sämtliche Stufen des Vergabeverfahrens. Hervorzuheben sind die

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

detaillierten Regelungen zu den Berücksichtigungsmöglichkeiten ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren, Vorgaben zur Prüfung unangemessen niedriger Angebote und Vorgaben zum Wertungsausschluss. Um den Mittelstand zu fördern, werden staatliche Auftraggeber verpflichtet, den öffentlichen Auftrag auch auf der zentralen Landesvergabepattform elektronisch bekannt zu machen. All das wird seitens der Stadtverwaltung berücksichtigt und angewandt.

**3. Weshalb wurde der Vertrag mit der Reinigungsfirma ohne Neuausschreibung verlängert, und welche Kriterien wurden dabei berücksichtigt, um die Fairness und Transparenz der Vergabe sicherzustellen?**

In der Regel werden Verträge nach Ablauf des Vertragszeitraumes neu ausgeschrieben und es finden keine Verlängerungen statt. Es gibt jedoch Umstände, die diese Regel außer Kraft setzen, bspw., wenn große Baumaßnahmen, die zeitnah im Raum stehen, eine Neuausschreibung unsinnig machen. Werden Verträge verlängert gelten dieselben Kriterien wie in den vorangegangenen Ausschreibungen bzw. Erstverträgen. Alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen der einschlägigen Vergaberechtsnormen werden beachtet. Darüber hinaus gab es eine lange Zeit schlichtweg keine Besetzung von vakanten Stellen, die Neuausschreibungen lückenlos durchführen konnte. Dieser Umstand hat sich mittlerweile geändert und die Ausschreibungen werden noch in diesem Jahr wieder im gewohnten Rhythmus durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn